

# RS Vwgh 2002/11/26 2001/11/0270

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2002

## Index

L00206 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Steiermark

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AuskunftspflichtG Stmk 1990 §1 Abs1 idF 1999/063;

KFG 1967 §126;

## Rechtssatz

Für die Frage der Berechtigung gemäß § 1 Abs. 1 Stmk AuskunftspflichtG ist entscheidend, wer das Verlangen nach dieser Gesetzesstelle gestellt hat. Das Auskunftsrecht steht jeder physischen und juristischen Person zu. Dass Behörden mangels Rechtspersönlichkeit sich nicht auf das Recht gemäß § 1 Stmk AuskunftspflichtG berufen können, ändert nichts daran, dass der Beschwerdeführer als physische Person das Recht auf Auskunftserteilung in Anspruch nehmen kann, und zwar auch dann, wenn er bei der Abnahme der betroffenen Lenkerprüfung in behördlicher Funktion tätig gewesen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110270.X01

## Im RIS seit

27.02.2003

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)